

Antworten auf Fragen zur VwV Deutsch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Wo finden sich aktuelle Meldungen zur Corona-Pandemie?

Auf der Startseite der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration finden Sie unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> die aktuellen Meldungen zur Verbreitung des Virus, zu den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen sowie weitere Informationen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine Rechtsverordnung erlassen, die sog. „Corona-Verordnung“ (CoronaVO). Diese wurde mit Wirkung vom 02.11.2020 geändert. Auf der Website ist die jeweils aktuelle Fassung zu finden. Diese Verordnung wurde in folgende Sprachen übersetzt: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch und Italienisch. Die Übersetzungen stehen unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/informationen-in-mehreren-sprachen/> zum Download bereit.

Dürfen Sprachkurse stattfinden?

Ja, Sprachkurse dürfen wieder stattfinden, allerdings nur bei Einhaltung bestimmter Regeln des Infektionsschutzes.

Welche Regeln des Infektionsschutzes sind einzuhalten?

Bis zum Außerkrafttreten der Corona-Verordnung (31. Januar 2021) sind für Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen nach § 14 Nr. 6 über die allgemeinen Pflichten nach § 2 (Abstandsregel) und § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung) hinaus folgende Hygieneanforderungen nach § 4 zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 (mindestens 1,5 m) ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,

4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Diese Verpflichtungen entfallen, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

Sofern das Abstandsgebot (s.o. Ziff. 1) im vorhandenen Kursraum nicht gewährleistet werden kann, ist nach Möglichkeit in einen anderen Raum auszuweichen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Teilnehmenden in Gruppen einzuteilen bzw. ihre Zahl zu verkleinern.

Darüber hinaus ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 der Corona-Verordnung durchzuführen.

Können die Sprachkurse online fortgesetzt werden?

Die Kurse nach der VwV Deutsch sind – wie die Kurse des Bundes auch – als Präsenzkurse ausgestaltet. Bestehende online- bzw. App-Sprachangebote konnten aber für die Dauer der Schließung der Sprachschulen auf freiwilliger Basis als Selbstlern- und Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden. Deren Abrechnung ist nur möglich, wenn dazu eine Betreuung stattgefunden hat.

Nachdem das Betriebsverbot unter bestimmten Auflagen des Hygieneschutzes aufgehoben wurde, ist der Präsenzunterricht grundsätzlich wiederaufzunehmen. Wenn aber nach Wiederaufnahme des Betriebs einzelne Teilnehmende am Präsenzkurs (z.B. wegen fehlender räumlicher Kapazitäten auf Grund des Abstandsgebots, s.o.) nicht teilnehmen können oder (z.B. wegen der begründeten Sorge vor Ansteckung) wollen, kann für diese der Kurs online fortgesetzt werden. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine online-Betreuung/Unterricht durch die Lehrkraft ist gesichert (keine reinen Selbstlernportale).
- Die verwendeten Online-Materialien sind an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausgerichtet.
- Die technischen Möglichkeiten sind bei der Mehrzahl der Kursteilnehmenden vorhanden.
- Diese Teilnehmenden willigen in die Fortsetzung als online-Kurs ein. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch die Online-Verbindung personenbezogene Daten erhoben und zum Teil automatisch gespeichert werden.
- Statt einer Anwesenheitsliste für den täglichen Besuch hat die jeweilige Lehrkraft die Aktivitäten/den Lernfortschritt der Teilnehmenden einmal wöchentlich zu dokumentieren.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, anerkennen wir dem Grunde nach die Abrechnungsfähigkeit des online-Kurses.

Wie können Kurse abgerechnet werden, an denen wegen der Hygieneregulungen nur weniger als 15 Personen teilnehmen können?

Für die Geltungsdauer der Regelungen des Infektionsschutzes, also bis 31. Januar 2021, finden für Sprachkurse nach der VwV Deutsch, die bis zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, die Regelungen für die Garantievergütung bei Alphabetisierungs- und Elternkursen (Ziffer 5.4 der VwV Deutsch) auch auf alle anderen Sprachkurse nach der VwV Anwendung. Dies bedeutet, dass bei einer durch die Hygieneregulungen bedingten Teilnehmendenzahl zwischen 10 und 15 Personen eine Garantievergütung auf der fiktiven Basis von 15 Teilnehmenden gewährt wird, wenn an den einzelnen Kursabschnitten von je 100 UE mindestens 10 Personen mehr als 50 Prozent der Unterrichtszeit anwesend waren. Für die Berechnung der Garantievergütung gilt Ziffer 5.4 VwV Deutsch entsprechend. Der den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des Förderaufrufs jeweils mitgeteilte Planungsrahmen darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

Bis wann spätestens sind die Verwendungsnachweise im Falle einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums vorzulegen?

Dies wird im Bescheid über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums geregelt.

Dürfen Prüfungen stattfinden?

Die Wiederaufnahme des Betriebs von Einrichtungen zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Fremdsprache gilt ausdrücklich auch für die Abnahme der damit verbundenen Prüfungen.

Wie werden die unterbrochenen Kurse bei der Abrechnung im Rahmen der VwV Deutsch behandelt?

Die unterbrochenen Kurse sind in den Verwendungsnachweis nach dem Ende der Förderperiode einzutragen. Sofern einzelne Teilnehmende schon vor dem angeordneten Betriebsverbot vom 18.03.2020 aus Sorge vor Ansteckungsgefahr oder wegen eigener Erkrankung gefehlt haben, können die betreffenden Tage bei der Berechnung der 50%-Anwesenheit ausnahmsweise mitgezählt werden.

Für die Abrechnung abgebrochener Kurse, die nicht fortgesetzt werden konnten, gilt Folgendes: Zwar können normalerweise nur komplette Kurse abgerechnet werden. Wir sind jedoch bereit, für Kurse, die coronabedingt abgebrochen wurden und nicht fortgesetzt werden konnten, die Regelung für das Ausscheiden einzelner Kursteilnehmender in Nr. 5.8 der VwV Deutsch analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass unter den genannten Voraussetzungen bei abgebrochenen Kursen die Teilnehmenden abgerechnet werden können, die mindestens 50 Prozent eines Abschnitts von je 100 UE absolviert haben. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kurs handelt, der coronabedingt abgebrochen werden musste und nicht fortgesetzt werden konnte.

Welche Auswirkungen haben die Pandemie und die Kurs-Schließungen aufgrund der Corona-Verordnung auf die Einzelförderungen in den Integrationskursen?

Die Träger von Integrationskursen in Baden-Württemberg werden von den Regelungen der Corona-Verordnung in gleicher Weise erfasst wie die Träger von VwV-Sprachkursen (in vielen Fällen handelt es sich um dieselben Träger). Mit mehreren Trägerrundschreiben und speziellen FAQ hat das BAMF die Integrationskursträger über Situation und Vorgehen informiert. Da die Fehlzeitenberechnung und Abrechnung der Kurse beim BAMF anders verläuft als nach der VwV Deutsch, sind auch die ergriffenen Maßnahmen (z.B. Sonderabschlagszahlungen) andere. Für die Einzelförderung gelten die Vorschriften der VwV Deutsch und der LHO Baden-Württemberg.

Können Teilnehmende, deren Kurs abgebrochen wurde, in der neuen Förderperiode einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen?

Sofern eine Fortsetzung des Kurses nicht möglich oder sinnvoll ist, können Teilnehmende eines abgebrochenen Kurses in der neuen Förderperiode einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird, die ja üblicherweise nur im Einzelfall möglich ist.